

Satzung des Sportbund Versbach 1862 e.V.

Ausfertigungsdatum: 18.10.1994, letzte Änderung am 27.06.2025

1. Name, Sitz, Gründung, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Sportbund Versbach 1862 e.V.“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Würzburg, Stadtteil Versbach und ist ins Vereinsregister bei dem Amtsgericht Würzburg eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist hervorgegangen aus dem Turn- und Sportverein Versbach von 1862 e.V. (TSV), dem 1953 gegründeten Sportbund Deutsche Jugendkraft, DJK Versbach von 1953 e.V., dem 1. Sport-Kegel-Club Versbach 1968 e.V. und dem 1994 gegründeten Sportbund (DJK/TSV) Versbach e.V. in Vollzug des Verschmelzungsvertrages vom 30. Juni 1995, der mithin bei evtl. Zweifeln oder Lücken Grundlage für Auslegung und Ergänzung dieser Satzung bildet. Der Verein gründet sich somit auf das Jahr 1862.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Sport und Spiel einschließlich des traditionellen Brauchtums mit Fasching und musikalischen Tätigkeiten alle nach christlichen und ethischen Grundsätzen.
- 2.2. Unter strikter Beachtung parteipolitischer Neutralität sowie religiöser und weltanschaulicher Toleranz ist der Verein Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. sowie des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft und steht unter deren Satzung und Ordnung.
- 2.3. Die von Gott gegebene Würde des Menschen ist bei allen Aktivitäten des Vereins und seiner Mitglieder vorrangig zu achten.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports, des traditionellen Brauchtums und Kultur einschließlich Fasching und Musik. Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Sportbundes Versbach erhalten keine Zuwendungen. Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein des Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für den Verein zuständigen Finanzamt und Körperschaften an.
- 3.3. Der Verein und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig.
- 3.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3.5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Satzung des Sportbund Versbach 1862 e.V.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht und die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt. Wer im Juni 1995 Mitglied eines der in 1.3 dieser Satzung bezeichneten Vereine ist, kann auch ohne besonderen Aufnahmeantrag als Mitglied aufgenommen werden.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 4.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unmittelbar oder durch ein von ihm eingesetztes Gremium. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft, hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung über die Aufnahme der Person, die im Juni 1995 Mitglied der in 1.3 dieser Satzung bezeichneten Vereine sind, kann durch Universalbeschluss des Vorstandes erfolgen.
- 4.4. Etwaige Mängel beim Aufnahmeantrag oder bei der Aufnahmeentscheidung werden jedenfalls dadurch geheilt, dass ein Mitgliedsbeitrag bezahlt und vom Verein nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Geldeingang zurückgezahlt wird.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen zu erklären.
 - 5.2.1. Die Kündigung hat schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- 5.3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung, Zweck oder Interessen des Vereins verstößt oder auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
 - 5.3.1. Die Beitragspflicht bleibt auch nach Ausschluss bestehen.
 - 5.3.2. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch beim Ehrenrat einlegen, der binnen 4 Wochen einen Schlichtungsspruch fällt. Dieser Schlichtungsspruch ist nur verbindlich, wenn er vom betroffenen Mitglied und vom Vorstand akzeptiert wird. Erst nach dem Schlichtungsspruch ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.
- 5.4. Bei Austritt oder Ausschluss sind Beitragsrückstände sofort fällig. Bei Tod werden offen stehende Beiträge gestrichen.

6. Ehrungen

- 6.1. Der Vorstand entscheidet über Ehrungen.
- 6.2. Näheres wird in der Ehrenordnung geregelt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren und alle Vorstandsmitglieder.
- 7.2. Jedes Mitglied hat Ansehen und Ehre des Vereins zu fördern und zu pflegen. Es hat die Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse einzuhalten.

Satzung des Sportbund Versbach 1862 e.V.

- 7.3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.
- 7.4. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
- 7.5. Hat ein Mitglied seinen Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.
- 7.6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Zahlungspflicht erteilen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht in keinem Fall.
- 7.7. Bei Eintritt in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr anteilig nach Monaten berechnet.
- 7.8. Abteilungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern oder einem bestimmten Teil (z.B. Aktive, oder nur Erwachsene...) einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag zu erheben. Dieser muss im Aufnahmeantrag ausgewiesen werden. Der Abteilungsbeitrag ist dem Mitgliedsbeitrag gleichgestellt.
- 7.9. Die Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 7.10. Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
 - 7.10.1. Dazu gehören insbes. Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen u. Porti.
 - 7.10.2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des Quartals geltend zu machen.
 - 7.10.3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
 - 7.10.4. Näheres zu Reisekosten wird durch die Reiseordnung geregelt.

8. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Beiräte
- 4. Die Abteilungen
- 5. Der Ehrenrat

9. Berufung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, jedes Kalenderjahres statt.

Satzung des Sportbund Versbach 1862 e.V.

- 9.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand anberaumt oder von 10% der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt werden.

10. Form der Berufung

- 10.1. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt – unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen - in der „Main-Post“ als Ankündigung und vollständig auf der vereinseigenen Homepage.
- 10.2. Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung und die zur Abstimmung anstehenden Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- 10.3. Anträge zu Beschlussthemen oder Ergänzungen und Änderungen zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht bzw. beantragt werden.
- 10.4. Über Satzungsänderungen kann jedenfalls nur beschlossen werden, wenn dies in der Einberufung zur Mitgliederversammlung als anstehender Beschlussgegenstand ausdrücklich gekennzeichnet wurde.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Beitrag der Mitglieder, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die die Tagesordnung vorsieht. Sie nimmt auch die Jahresberichte des Vorstandes entgegen und hat im Übrigen als höchster Souverän des Vereins umfassende Zuständigkeit für alles, was nach dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zur abschließenden Erledigung zugewiesen ist.
- 11.2. Auch in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss fassen zu lassen.

12. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- 12.1. Soweit die Satzung nichts anderes (für einzelne Beschlussthemen) bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen – mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung - und Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 12.3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 12.4. Bei der Wahl des Vorstandes ist jeweils der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Haben im ersten Wahlgang mehrere Bewerber kandidiert, ohne die erforderliche Mehrheit der Stimmen zu erreichen, so nehmen am zweiten Wahlgang die beiden Kandidaten teil, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Satzung des Sportbund Versbach 1862 e.V.

- 12.5. Zur Durchführung der Vorstandswahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gebildet, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.
- 12.6. Bei Beschlüssen und Wahlen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 12.7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

13. Der Vorstand

- 13.1. Der Vorstand besteht aus
 - Der/Dem Vorstandsvorsitzenden
 - Dem Vorstand für Finanzen und Wirtschaft (1. stellv. Vorstandsvorsitzende(r))
 - Dem Vorstand für Sport (2. stellvertretende(r) Vorstandsvorsitzende(r))
 - Dem Vorstand für Bauwesen
 - Dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
 - Dem Vorstand für Organisation
 - Dem Vorstand für Verwaltung
 - Dem Vorstand für Veranstaltungen
 - Dem Vorstand für Seniorenarbeit
 - Dem Vorstand für Jugendarbeit
 - Dem geistlichen Beirat (qua Amt der jeweilige katholische Ortsgeistliche in Würzburg-Versbach bzw. Pfarrverweser)
- 13.2. Der Verein wird nach innen und außen durch den/die Vorstandsvorsitzende(n) alleine oder durch eine(n) stellvertretenden Vorstandsvorsitzende(n) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 13.3. Der Vorstand führt im Rahmen der Satzung die Geschäfte des Vereins. Er beschließt verbindliche Geschäfts-, Ehren-, Finanz-, Jugend- und andere Ordnungen. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 13.4. Der Vorstand kann bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes eine sofort wirksame Anordnung des Ruhens aller Rechte und Funktionen beschließen. Dagegen kann Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden, der binnen 48 Stunden über Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Vorstandsanordnungen entscheidet.
- 13.5. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis zur Mitgliederversammlung bedürfen Rechtsgeschäfte, die einen Wert oder Betrag von 50.000,00 € überschreiten sowie der Erwerb, Verkauf, Belastung oder sonstige Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleicher Rechte der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 13.6. Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht.
- 13.7. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Satzung des Sportbund Versbach 1862 e.V.

- 13.8. Wiederwahl ist zulässig. Vor der Wahl muss das Mitglied seiner Kandidatur zustimmen; abwesende Mitglieder dürfen nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- 13.9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der volljährigen Vereinsmitglieder nach Pkt. 4 für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen auswählen.
- 13.10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder vom einem stellvertretendem Vorsitzenden schriftlich (E-Mail oder interne Kommunikationssysteme) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 13.11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und ein stellvertr. Vorsitzender (nach Pkt. 13.1), anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 13.12. Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind, unabhängig ob durch Nichtwahl oder durch vorzeitiges Ausscheiden.
- 13.13. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 13.14. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (Umlaufbeschluss) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 13.15. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 13.16. Die Geschäftsstelle und deren Leitung tätigt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet seine Finanzen und Mitglieder und vollzieht, soweit damit beauftragt, die Beschlüsse der Organe und ist hierzu bevollmächtigt.

14. Sportjugend

- 14.1. Der Verein erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „Jugendordnung“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 14.2. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

15. Die Beiräte

- 15.1. Beiräte sind:
 - Der Beirat für Sport
 - Der Beirat für Finanzen und Wirtschaft
 - Der Beirat für Bauwesen
 - Der Beirat für Öffentlichkeitsarbeit
 - Der Beirat für Veranstaltungen
 - Der Beirat für Organisation und Verwaltung
 - Der Beirat für Seniorenarbeit

- Der Beirat für Jugendarbeit
 - Der Beirat für religiöse und ethische Aufgaben
- 15.2. Die Beiräte setzen sich zusammen aus dem, für den jeweiligen Bereich zuständigen Vorstandsmitglied, das den Beirat leitet, sowie jeweils einem aus jeder Abteilung von der Abteilungsleitung bestimmten Vertreter. Diese Beiratsmitglieder können bis zu maximal 5 weitere Mitglieder des Vereins in den Beirat hinzuwählen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 15.3. Die Beiräte beschließen über die Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches. Sie können Untergliederungen bilden.
- 15.4. Beschlussfassung und Wahl in den Beiräten erfolgen in der gleichen Weise wie in der Mitgliederversammlung; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.

16. Abteilungen

- 16.1. Mit Zustimmung des Vorstandes können Vereinsmitglieder zur besonderen Pflege bestimmter Sport- und Spielarten Abteilungen bilden. In den Ursprungsvereinen bereits vorhanden gewesene Abteilungen bestehen weiter. Die Tischtennis-Abteilungen der Ursprungsvereine bilden eine Abteilung. Die Mitglieder des 1. Sport-Kegel-Club Versbach 1968 e.V. bilden eine Abteilung.
- 16.2. Einzelheiten über Aufbau und Organisation der Abteilungen einschließlich Beitragswesen, regelt gesondert die Geschäfts- bzw. Finanzordnung sowie die jeweilige Abteilungsgrundordnung.
- 16.3. Abteilungen können sich selbst nach Maßgabe ihrer Abteilungsgrundordnung auflösen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 16.4. Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eigene Abteilungsgrundordnungen und sonstige Ordnungen geben und Abteilungsorgane bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 16.5. Abteilungsordnungen und Änderungen von Abteilungsgrundordnungen werden wirksam mit ihrer Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Wird die Bestätigung nicht erteilt, kann die Abteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die sodann anstelle des Vereinsvorstands entscheidet.
- 16.6. Die Grundordnung der Abteilung Tennis in der Fassung vom 15.03.1995 wird hiermit als Abteilungsordnung des Sportbundes Versbach 1862 e.V. bestätigt.
- 16.7. Bestätigte Abteilungsgrundordnungen haben Rang nach dieser Satzung und Rang vor den Vereinsordnungen.
- 16.8. Maßnahmen und Entscheidungen der Abteilungen und ihrer Organe sind wirksam mit Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Die Zustimmung kann als generelle Einwilligung im Voraus zu allen oder zu gegenständlich begrenzten Gruppen von Maßnahmen und Entscheidungen der Abteilungen oder einzelner Abteilungen erteilt werden, durch Vorstandsbeschluss, Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch diese Satzung. Wird eine solche generelle Einwilligung erteilt, steht dem Vorstand das Recht zu, die Einwilligung im Einzelfall binnen 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung von der jeweiligen einzelnen Maßnahme/Entscheidung rückwirkend zu widerrufen, auch wenn die generelle Einwilligung durch die Mitgliederversammlung oder durch diese Satzung erteilt wurde. Die vierwöchige Widerrufsfrist beginnt auch ohne schriftliche Mitteilung, wenn nach der jeweiligen bestätigten Abteilungsgrundordnung eine andere Form der Mitteilung genügt und

diese Mitteilungsform im konkreten Einzelfall eingehalten ist. Bis zum Ablauf der Widerrufsfrist stehen die Maßnahmen und Entscheidungen mithin unter Widerrufsvorbehalt. Das hat die Abteilung (das jeweils zuständige Abteilungsorgan) vorher bzw. bei Vollzug der Maßnahmen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

- 16.9. Wird eine generelle Einwilligung im Einzelfall durch den Vorstand widerrufen, so entscheidet auf Antrag der Abteilung die vom Vorstand unverzüglich nach Eingang des Antrages einzuberufende Mitgliederversammlung darüber, ob der vom Widerruf betroffenen Maßnahme/Entscheidung zugestimmt wird oder nicht.
- 16.10. Allen Maßnahmen und Entscheidungen sämtlicher Abteilungen, deren Grundordnungen gemäß 16.5 bestätigt sind, wird hiermit im Rahmen des einvernehmlich zwischen Abteilungsleitung und Vereinsvorstand im Voraus festzulegenden Finanzplanes, die generelle Einwilligung erteilt. Die nach dieser Satzung, der jeweiligen Abteilungsgrundordnung und den dazu etwa existierenden Verfahrensordnungen wirksam bestellte Abteilungsleitung, wird für den Vollzug der von der jeweiligen Abteilung getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen mit den Rechten eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB) hiermit ausgestattet.
- 16.11. Wird Einvernehmen zwischen Abteilungsleitung und Vereinsvorstand über die der jeweiligen Abteilung zur eigenverantwortlichen Verfügung zugeordneten Mittel gemäß vorgelegtem Finanzplanes nicht spätestens binnen 14 Tagen erzielt, nachdem die Abteilungsleitung und/oder der Vereinsvorstand ausdrücklich schriftlich um Zustimmung zu ihrem konkret bezifferten Plan gebeten haben, ist jede Seite frei, Antrag zur nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung zu stellen, die sodann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über alle ihr zur Entscheidung angetragenen Fragen des Finanzplanes mit besonderem Bezug zu einzelnen Abteilungen entscheidet.

17. Ehrenrat

- 17.1. Der Ehrenrat besteht aus:
 1. Dem oder den Ehrenvorsitzenden
 2. Zwei weiteren Mitgliedern, die der Vorstand bestimmt.
- 17.2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter Mitgliedern des Vereins zu schlichten und gütlich beizulegen. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Ehrung verdienter Mitglieder. Er befindet über den Einspruch eines betroffenen Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein, durch Schlichtungsspruch gem. 5.3 dieser Satzung, wenn das Mitglied gegen den Ausschluss rechtzeitig Einspruch einlegt.
- 17.3. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

18. Vereinsauflösung

- 18.1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden.
- 18.2. Die Mitgliederversammlung muss eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufen werden. Zur Beschlussfähigkeit müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss der Vereinsauflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen und leere Stimmzettel nicht zählen.

Satzung des Sportbund Versbach 1862 e.V.

- 18.3. Ist die notwendige Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen und kommt deshalb eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- 18.4. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.
- 18.5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen in einem Verhältnis von 1:1 an die Stadt Würzburg und an die örtliche katholische Kirchenstiftung, wenn es der Empfänger wiederum unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung verwendet. Wird der Vermögensanfall vom Empfänger abgelehnt, erhält es unter gleichen Voraussetzungen der Bayerische Landessportverband e.V..
- 18.6. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Ziffer 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

19. Gültigkeit der Satzung

- 19.1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. Oktober 1994 beschlossen.
- 19.2. Sie erhält ihre Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg, die unverzüglich herbeizuführen ist.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am:

Freitag, 27. Juni 2025 in Würzburg

Änderungen am 27.06.2025: Ergänzungen und Klarstellungen in den Pkt. 10,S.1,3; Pkt. 13, S.1, S.9-14, S.16 mit Beschluss der Mitgliederversammlung

Änderungen am 17.07.2021: Ergänzungen und Erweiterungen in den Punkten 3, 4, 5, 7 und 13 mit Beschluss der Mitgliederversammlung

Änderungen am 21.06.2013: mit Beschluss der Mitgliederversammlung